

hätten, dies jedoch mit der angestrebten ursachenorientierten Prävention nur noch wenig zu tun habe. Kritisch hinterfragt wurde allerdings, ob die Marginalisierung bestimmter Randgruppen durch das stadtteilkonzentrierte Konzept nicht verstärkt werde (z.B. verstärkte Kontrolle von Obdachlosensiedlungen).

Zum Thema Entkriminalisierung machte Prof. Sonnen (Hamburg) auf die immense faktische Entkriminalisierung durch das große Dunkelfeld aufmerksam und kam dann zu Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit als Kriterien rationaler Kriminalpolitik. Er wies auf die großen regionalen Unterschiede bei der Diversionspraxis hin, die sich seit Einführung der Richtlinien noch verstärkt hätten. Er forderte daher eine materiellrechtliche Entkriminalisierung. Weiter sprach er sich für eine Ausweitung des TOA aus. Gerade bei mittlerer und schwererer Kriminalität habe dieser seine eigentliche Kraft (z.B. bei Körperverletzungen).

Hübner von der Polizeiführungsakademie Münster zeigte mit dem Hamburger Modell der vereinfachten Verfahrensbearbeitung bei jugendlichen Ersttätern bestimmter leichterer Delikte ein gelungenes Beispiel polizeilicher Diversion auf. Es sei gelungen, durch diese Praxis einen Bewußtseinswandel bei der Hamburger Polizei zu erzielen. Weitergehend sprach er sich für die Einführung des Opportunitätsprinzips bei der Polizei aus.

Prof. Cornel (FH Berlin) wies in seinem Referat über den Beitrag der Sozialarbeit zur Vermeidung von U-Haft zunächst auf die Fragwürdigkeit der gegenwärtigen Diskussion über die Haftgründe hin, die sich auf das Problem der gewalttätigen Wiederholungstäter konzentrierte, obwohl auf § 112a StPO nur ca. 2% aller Haftbefehle gestützt würden (gegenüber ca. 95% wegen Fluchtgefahr). Er machte deutlich, daß die JGG-Novelle von 1990 nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Verantwortung der JGH erhöht habe. Nach dem KJHG bestehe ein Anspruch auf die Leistungen der Jugendhilfe auch während der U-Haft; Heime seien nicht die einzi-

ge Alternative zur U-Haft. Wegen der zunehmenden kommunalen Finanznöte sei es leider zu einer Verringerung ambulanter Angebote und einer wachsenden Verhängung von U-Haft bei Jugendlichen gekommen. Er machte auf das Gesamtproblem des Wachstums und Bedeutungswandels der U-Haft-Verhängung aufmerksam (vgl. hierzu *Dünkel*, in NK 4/94). Bei Personen mit festem Wohnsitz habe sich die U-Haft-Quote praktisch nicht erhöht; Wohnungslose und der angewachsene Ausländerstrom seien das Problem.

Am Ende referierte Koch, wiss. Mitarbeiter aus Marburg, der in der Erlebnispädagogik für Jugendliche engagiert ist, über die Bedeutung der Körperlichkeit in der kriminalpräventiven Sozialarbeit mit Jugendlichen. Es bedürfe kei-

ner »Entsorgung von Energien und Gewalt«, sondern des Aufbaus einer Infrastruktur für die individuelle Nutzbarkeit von Körperlichkeit.

Die Tagung bot neben der intensiven Gruppenarbeit einen Überblick über wichtige kriminalpolitische Themen sowie die mit ihnen verbundenen Chancen und Gefahren. Da sich die Anwesenden in ihren Überzeugungen weitestgehend einig waren, gab es kaum Kontroversen. Diejenigen, die es für die Durchsetzung dieser Positionen in Politik und Gesellschaft zu gewinnen gilt, waren in Bergisch Gladbach allerdings praktisch nicht vertreten.

Christoph Kunz ist wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald

ÖSTERREICH

Reform-Spiele?

Im November 1993 wurde vom Justizministerium eine interdisziplinäre Kommission für Fragen der Entlassungsvorbereitung und der Freiheitsmaßnahmen bei langstrafigen Gefangenen und Unterbrachten eingesetzt, die bis Mitte 1994 entsprechende Vollzugsvorschläge erarbeitete. Jetzt liegt der Bericht vor.

Helmut Strutz

Anlaß für diese »konzentrierte Aktion« war der zu lebenslänglicher Haft verurteilte Stafgefangene Karl Otto HAAS, der zur Entlassungsvorbereitung in der Justizanstalt Mittersteig – einer speziellen Anstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrechern – angehalten wurde. Nach bereits mehrjährig ohne weitere Auffälligkeiten gewährten Vollzugslockerungen mit Freiheitsmaßnahmen ermordete er nach dem Stand der Ermittlungen am 5. November 1993 den 13-jährigen Sohn seiner Lebensgefährtin, einer

Frau mit vier Kindern, zu der er schon seit 1989 Kontakt hatte. Am 22. November 1993 verletzte er bei Innsbruck eine Ordensschwester durch Messerstiche schwer und wurde in der Folge beim Versuch ihn festzunehmen von Sicherheitsorganen getötet.

Aufgabe der Kommission war es, Vorschläge für die Anhaltung, Beobachtung und Betreuung von Strafgefangenen und Unterbrachten mit langer Anhaltungszeit und psychischen Besonderheiten zu erarbeiten. Die angestrebten Verbesserungen beziehen sich auf die Zusammenarbeit zwischen in-

terner und externer Begutachtung und zwischen Anstaltsleitungen und Vollzugsgerichten, die prognostischen, therapeutischen und rechtlichen Entscheidungskriterien und -grundlagen, die psychosoziale Beobachtung und Betreuung, die intensive Entlassungsvorbereitung, die stärkere Berücksichtigung von Aspekten der Sicherheitsgefährdung und Risikoabwägung und die allgemeine Verbesserung der Organisationsstrukturen und Verfahrensabläufe im Straf- und Maßnahmenvollzug.

Was sich hier als Aufgabenstellung für die interdisziplinäre Kommission darstellt, drückt ein altes Dilemma des österreichischen Strafvollzuges aus; das Auseinanderfallen zwischen öffentlicher Einstellung und Erwartungshaltung gegenüber dem Vollzug und den gesetzlichen, wenn auch sehr vorsichtig umschriebenen, Vollzugszielen, die »Resozialisierung«, verbunden mit einem entsprechenden sozialen Training, zu einer praktischen Vollzugsaufgabe machen.

Die öffentliche Einstellung zum Thema Strafvollzug ist in Österreich immer noch von der Erwartung der Abschließung und Verwahrung der Strafgefangenen und Unterbrachten beherrscht. Mit Freiheitsmaßnahmen verbundene Vollzugslockerungen werden solange toleriert oder nicht wahrgenommen, solange nichts passiert. Die Hafturlaubsdebatte hat hierzu etwa im Gegensatz zu Deutschland jedenfalls nicht zu einer gesetzlichen Verankerung geführt, sondern nur kleine vereinzelte Lockerungen im Abschließungsprinzip gebracht, die weitgehend »unter Ausschluß der Öffentlichkeit« gehandhabt werden.

Dies hat sich auch wieder in der Diskussion im Anschluß an den »Fall HAAS« gezeigt, wo die Stellungnahmen und Absichtserklärungen, entsprechend dem politischen Spektrum, von »lebenslang muß lebenslang bleiben« über Verdächtigungen, in den entsprechenden Vollzugs- und Betreuungseinrichtungen würde ausschließlich »klientenzentriert« gearbeitet, bis zu schwächlichen und peinlich berührenden Verteidigungen von seiten der betroffenen

Walter Klingler/Jo Groebel

Kinder und Medien 1990

Eine Studie der ARD/ZDF-Medienkommission

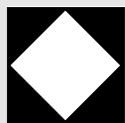
unter Mitarbeit von Imme Horn und Karen Schönenberg

In unserer Mediengesellschaft nimmt die Dominanz der Medien durch immer neue Technologieschübe weiter zu. Um so mehr steigt die Verantwortung für die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft, die dem expandierenden Medienbetrieb oft hilflos ausgeliefert sind: die »Medienkinder«.

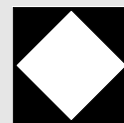
Im umfangreichen Medienangebot aus Fernsehen, Video, Radio, Schallplatten, Kassetten, Compact Discs und Computer spielt das Fernsehen nach wie vor eine dominierende Rolle: Es ist – wie die Forschung bestätigt – das Leitmedium bei Kindern.

Die ARD/ZDF-Medienkommission hat Ende der 80er Jahre eine umfangreiche neuere Grundlagenstudie zum Thema »Kinder und Medien« initiiert, die den Stellenwert der verschiedenen Medien im Leben von 6- bis 13jährigen in Westdeutschland und – erstmals vergleichbar – auch in Ostdeutschland unter vielfältigen Aspekten untersucht. Die Ergebnisse dieser Studie werden, ergänzt um neuere Fernsehnutzungsdaten, im vorliegenden Band ausführlich dargestellt. Er bietet mit seinen zahlreichen Fakten wichtige Hinweise für Planung und Gestaltung von Medienpolitik, Medienerziehung und Medienpraxis und versucht, einen Beitrag zu künftigen Debatten über das Thema »Medienkinder« zu liefern.

1994, 273 S., brosch., 48,- DM, 374,50 öS, 48,- sFr, ISBN 3-7890-3276-X
(Schriftenreihe Media Perspektiven, Bd. 13)



NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden



Justizanstalt reichten. Eilig wurde erklärt, daß Risikoprävention und Vermeidung von Sicherheitsgefährdung der Öffentlichkeit absoluten Vorrang genießen.

Daß die soziale Reintegration problematischer Gefangenengruppen eine Risikoabwägung darstellt, die auch als bewußte, politisch zu vertretende Aufgabe gegenüber der Öffentlichkeit wahrgenommen werden muß, wurde auch diesmal nicht angegangen und erneut auf verbesserten Experteneinsatz als Lösungsstrategie gesetzt. Das skizzierte Dilemma wird damit nur prolongiert und das von Experten oft zitierte »Restrisiko« und das Fortbestehen prognostischer Probleme bleiben unbeantwortet, wofür nur eine politische Lösung gefunden werden kann.

Trotz dieser Einschränkungen wurden von der interdisziplinären Kommission eine Reihe von richtungsweisenden Vorschlägen erarbeitet, die den Vollzug bei Strafgefangenen und Untergebrachten mit langer Anhaltungszeit und psychischen Besonderheiten aus der Situation fragmentarischer Konzeptualisierung herausführen und auf eine sichere Grundlage stellen könnte. Das Kommissionspapier

empfiehlt als »Vollzugskonzept« das Vollzugsmodell eines sozialen Trainings, das alle wichtigen Lebensbezüge eines Gefangenen umfaßt und durch geeignete professionelle Hilfestellungen selbstverantwortliches Verhalten und Handeln fördert. Bezüglich des Sicherheitsrisikos und der sicheren Anhaltung wird als beste Strategie eine Vollzugsgestaltung mit abgestuften Lockerungen, die die Integrationsmaßnahmen nach der Entlassung anerkannter Weise verbessern, empfohlen. Durch Anhebung der Betreuungsstandards und professionelle Entscheidungsverfahren, die auch das »Restrisiko« vermindern können, könnte ein Optimum an Sicherheit erreicht werden.

Unter Einbeziehung des Normalvollzuges werden allgemein organisatorische und personelle Rahmenbedingungen skizziert, die einen differenziert ausgestalteten Vollzug mit entsprechenden Gliederungen und Einrichtungen, mit ausgewählten, gut ausgebildeten und motivierten Vollzugsbediensteten, einer regelmäßigen begleitenden Fortbildung und Praxisberatung, eine den Anforderungen entsprechende Anzahl von Fachkräften und die begleitenden Planungs-, Beratungs- und Entscheidungsstrukturen umfassen. Eine qualifizierte Entlassungsvorbereitung – insbesondere Langstrafiger, die bisher weitgehend von den Anstalten für den Maßnahmenvollzug getragen wurde, wird als wesentliche Aufgabe des Normalvollzuges postuliert. Die dafür erforderlichen Einrichtungen wären in diesen Anstalten zu schaffen und die damit verbundenen personellen Erfordernisse abzudecken. Eine Vernetzung mit Einrichtungen zur Betreuung Haftentlassener und regionalen sozialen Diensten wäre anzustreben.

Für den Bereich der Vollzugslockerungen und insbesondere der Freiheitsmaßnahmen wird von der interdisziplinären Kommission eine sehr detaillierte und vielfach gestufte und umfassende Regelung vorgeschlagen. Nach genauen Entscheidungskriterien ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung und Verlaufskontrolle unter Einbeziehung aller relevanten Unterlagen und aller vorhandenen Fachkräfte

einer Anstalt vorzunehmen. Der Verlauf ist genau zu dokumentieren. Zusätzlich wird die Einrichtung eines vollzugsinternen interdisziplinär besetzten Beobachtungs- und Begutachtungsdienstes mit der Aufgabe einer diagnostischen Abklärung der Voraussetzungen für eine zweckentsprechende Unterbringung und begleitender diagnostischer Maßnahmen empfohlen.

Die Verantwortung für die damit verbundenen Entscheidungen wird wie bisher beim Anstaltsleiter angesiedelt. Das Bundesministerium für Justiz als oberste Vollzugsbehörde sollte jedoch, im Gegensatz zur bisherigen Praxis, verbindliche und klare Verfahrensrichtlinien und Entscheidungskriterien vorgeben.

Beim Verfahren über die bedingte Entlassung empfiehlt die Kommission eine ganzheitliche »einzelfallbezogene« Bewertung und spricht sich gegen das Übergewicht generalpräventiver Erwägungen aus, die die gegenwärtige Entscheidungspraxis der Vollzugsgerichte kennzeichnet. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sollten Verfahrensmängel in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht und zur Sicherstellung einer geeigneten Nachbetreuung nach Entlassung aus der Haft möglichst beseitigt werden. Darüberhinaus wird angeregt, die Entscheidungen von den Vollzugsgerichten auf ein Entscheidungsorgan zu übertragen, das richterliche und vollzugliche Fachkompetenzen vereinigt, etwa nach dem Muster der schweizerischen »Strafvollzugsbehörde«.

Im Sinne einer Professionalisierung der Vollzugsarbeit wird von der Kommission der Auf- und Ausbau forensisch-psychiatrisch-psychologischer Abteilungen an den Universitäten für eine fachbezogene Aus- und Fortbildung und als Forum für den wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungsaustausch angeregt. Weiter wird eine ausreichend qualifizierte Anzahl psychologisch-psychiatrischer Sachverständiger, die von den Gerichten im Verfahren der Entscheidungsfindung herangezogen werden, über den gegenwärtigen Personenkreis hinaus, für notwendig erachtet.

Maßnahmen, die den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Justizanstalten aber auch mit ausländischen Vollzeugs-einrichtungen gewährleisten, ein umfassendes Angebot spezieller Fortbildung für Vollzugsbedienstete und eine den Strafvollzug begleitende Forschung werden von der Kommission ebenfalls als wichtige Bestandteile einer Professionalisierung der Arbeit im Strafvollzug angesehen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, Verbesserungen und Änderungen werden von der Kommission auch in den Zusammenhang mit einer Neukonzeption und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit der Justiz gestellt. Neben die Vermittlung der Konzepte einer rationalen, und humanen Kriminal- und Vollzugspolitik und der Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Kriminalitätskontrolle soll auch eine offensive Darstellung der Situation des Vollzuges, seiner Aufgaben, Probleme und Arbeitskonzepte treten.

Wieweit dieses Maßnahmenpaket tatsächlich in die (politische) Realität umsetzbar ist oder umgesetzt wird, sei dahingestellt. Dazu bedürfte es eines engagierten und hartnäckigen politischen Willens und einer entsprechenden Dringlichkeit, was beides gegenwärtig nicht erkennbar ist. Nach dem subjektiven Eindruck des Autors wird der durch den »Fall HAAS« virulent gewordenen Handwerkerlei in der Vollzugspraxis und im Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren durch eine restriktivere Handhabung bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und im Entscheidungs- und Begutachtungsverfahren begegnet – nach dem Motto »lie low and keep quiet until the storm is over«.

Helmut Strutz ist Mitarbeiter in der Justizanstalt Wien-Favoriten

Quelle:

Bericht der interdisziplinären Kommission für den Strafvollzug; unveröffentlichter Bericht des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Juli 1994

Noch mehr
NK-Leser ...

... wünschen wir uns.
Wollen Sie uns dabei unterstützen?
Fordern Sie unseren neuen Farbprospekt an und werben Sie damit bei Kollegen, auf Tagungen und Seminaren.

Kontakt:
Nomos
Verlagsgesellschaft
0 72 21 / 21 04 24